

Erfassungsbogen für Beitrags- und Gebührenberechnung

Auf Art. 13 DSGVO, der auf unserer Homepage (Formblätter) veröffentlicht ist, wird hingewiesen.

Grundstücksanschrift:		Anschrift des Eigentümers:	
Ortsteil:	<input type="text"/>	Name / Vorname:	<input type="text"/>
Straße / HsNr.:	<input type="text"/>	Ortsteil:	<input type="text"/>
PLZ / Ort:	<input type="text"/>	Straße / HsNr.:	<input type="text"/>
Flur-Nummer:	<input type="text"/>	PLZ / Ort:	<input type="text"/>
Parzelle:	<input type="text"/>	Tel. / mob.:	<input type="text"/>
Grundstücksgröße:	<input type="text"/> m ²		

Überdachte und befestigte Flächen:		Geschossflächen (Aussenmasse)	
Haus:	<input type="text"/> m ²	Kellergeschoss:	<input type="text"/> m ²
Garage:	<input type="text"/> m ²	Erdgeschoss:	<input type="text"/> m ²
Nebengebäude:	<input type="text"/> m ²	Obergeschoss:	<input type="text"/> m ²
Zufahrt u. Stellplatz:	<input type="text"/> m ²	Dachgeschoss:	<input type="text"/> m ²
Terrasse:	<input type="text"/> m ²	Wintergarten:	<input type="text"/> m ²
sonstige Flächen:	<input type="text"/> m ²	Anbau:	<input type="text"/> m ²
		sonstige Flächen:	<input type="text"/> m ²

Überd.u. bef. Flächen gesamt:	<input type="text"/> m ²	Geschossfläche gesamt:	<input type="text"/> m ²
davon werden	<input type="text"/> m ²	nicht in den Kanal eingeleitet, sondern:	
<input type="text"/>			
<input type="text"/>			
<input type="text"/>			

Kontrollschacht
Hinweis: nach § 9 Satz 3 der Entwässerungssatzung ist ein Kontrollschacht am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage vor der Übergabe in den öffentlichen Kanal zu errichten.

Kontrollschacht Schmutz- oder Mischwasser	vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Kontrollschacht Regenwasser	vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Regen- oder Grundwassernutzung:

Brunnen vorhanden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Zisterne vorhanden:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
separater Wasserzähler für Eigengewinnanlage:			Überlauf zu Kanal:	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Verwendung	<input type="checkbox"/> Waschmaschine	<input type="checkbox"/> WC	vorhanden	<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
	<input type="checkbox"/> Gartenbewässerung	<input type="checkbox"/> Sonstiges :			<input type="text"/>

Berechnung der m² oder Bemerkungen (ggf. Beiblatt anfügen):

<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>
<input type="text"/>

<input type="text"/>	<input type="text"/>
Ort, Datum	Unterschrift

Anlage zum Erfassungsbogen für Beitrags- und Gebührenberechnung

Sehr geehrter Grundstückseigentümer,

als Anlage erhalten Sie den Erfassungsbogen für die Beitrags- und Gebührenberechnung. Wir bitten Sie, diesen vollständig ausgefüllt innerhalb eines Monats an den

Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal

Aukofener Str. 17

93098 Mintraching

zurückzusenden.

Auf Art. 13 DSGVO, der auf unserer Homepage (Formblätter) veröffentlicht ist, wird hingewiesen.

Zur Beitragsberechnung:

Der Grundstückseigentümer ist gemäß § 15 Beitrags- und Gebührensatzung verpflichtet, jegliche Veränderung der Grundstücks- und Geschossfläche dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal anzuzeigen. Unter diese Pflicht fällt jeglicher Grundstückserwerb sowie jegliche Neuschaffung von Geschossfläche (auch Nutzungsänderungen). Wir bitten Sie, dies in Zukunft zu beachten.

Zur Gebührenberechnung:

Der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal ist verpflichtet, die Niederschlagswasserberechnung gemäß § 10a der Beitrags- und Gebührensatzung (BGS) durchzuführen. Dazu werden von Ihnen einige Angaben benötigt.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie diese Erklärung genauestens abgeben, da ansonsten bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr unnötige Fehler auftreten können. Erfolgt die Erklärung Ihrerseits nicht, ist der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal gemäß § 10a, Abs. 6 der Beitrags- und Gebührensatzung berechtigt, Ihre befestigte Grundstücksfläche zu schätzen.

WICHTIG!

Auf dem Erfassungsbogen sind alle überdachten und befestigten Flächen anzugeben, unabhängig davon, ob das anfallende Niederschlagswasser in den Kanal eingeleitet wird oder nicht. Außerdem sind diese Flächen in einem maßstäblichen Lageplan (mit Maßstab 1 : 250 oder 1 : 500 oder 1 : 1000) darzustellen sowie farblich mit blau für nicht angeschlossene Flächen und braun für angeschlossene Flächen zu hinterlegen.

In diesem Lageplan sind gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) § 10 die im Grundstück verlegten Leitungen darzustellen. Dies kann mit Strichen mit Fließpfeil (wohin fließt das Wasser) erfolgen; Schächte sind als Kreis darzustellen.

In diesem Lageplan sind gemäß der Entwässerungssatzung (EWS) § 10 die im Grundstück verlegten Leitungen darzustellen. Dies kann mit Strichen mit Fließpfeil (wohin fließt das Wasser) erfolgen; Schächte sind als Kreis darzustellen.

Jeder Grundstückseigentümer hat jedoch die Möglichkeit, sofern dies wasserrechtlich erlaubt ist, Niederschlagswasser von Dachflächen auf seinem Grundstück selbst zu entsorgen (versickern, verrieseln) bzw. in vorhandene Vorfluter (öffentliche Gewässer), unter Beachtung der einschlägigen gesetzlichen Grundlagen und Verordnungen, direkt einzuleiten. Zu beachten ist hier insbesondere die

- Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung – NWFreiV vom 01.10.2008)
- Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TrenOG) vom 17.12.2008).
- Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TrenGW) vom 17.12.2008).

Sollten auf Ihrem Grundstück Flächen mit Einleitung in das Grundwasser oder in ein Gewässer existieren, sind diese im Erfassungsbogen bzw. in einem Beiblatt zum Erfassungsbogen anzuzeigen (welche Flächen werden wohin entsorgt). Sollten Sie dies unterlassen, ist es dem Zweckverband zur Abwasserbeseitigung im Pfattertal nicht möglich, diese Flächen bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr zu berücksichtigen.

Bei jeglicher Selbstentsorgung des Niederschlagswassers darf kein Überlauf zum Kanal bestehen, eine Berücksichtigung ist sonst leider nicht möglich.

Hinweis: Eine Regentonne unter einer Auslassklappe bei einem Regenfallrohr kann daher nicht angerechnet werden, wenn der Ablauf des Regenfallrohres an den Rohrleitungen in Richtung öffentlichen Kanal angeschlossen ist.

Befestigte Fläche ist der Teil des Grundstücks, in dem infolge künstlicher Einwirkung Niederschlagswasser nicht oder nur teilweise oder zeitweise einsickern kann. Als befestigte Flächen sind zu bewerten: asphaltierte Flächen, Betonflächen, Pflasterflächen jeglicher Art und Schotterflächen.

Hinweis: Bei sickerfähigem Pflaster ist eine ganzjährige Versickerung nicht gesichert, da im Laufe der Jahre die Sickerfähigkeit durch Verschmutzungen abnimmt und die Fugen durch Moosbewuchs o.ä. undurchlässiger werden. Ein Rasengitterpflaster oder Sickerpflaster kann daher nicht angerechnet werden, wenn ein Hofablauf oder Rinne vorhanden ist deren Ablauf an den Rohrleitungen in Richtung öffentlichen Kanal angeschlossen ist. Dies gilt auch für befestigte Flächen mit Gefälle zur öffentlichen Straße, wenn keine zusätzliche Fassung und Ableitung zu einer Sickeranlage oder zu einem Gewässer besteht.

Sollten Sie diesbezüglich Fragen haben, ist der Zweckverband gerne bereit diese mit Ihnen abzuklären.